

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der DELWO Metallhandel GmbH, D-66538 Neunkirchen

Stand 01.02.2011

Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für Verträge zwischen DELWO Metallhandel GmbH und Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich bei Vertragsabschluss etwas Abweichendes vereinbart wurde. Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

I. Angebot und Abschluss

1. Angebote sind unverbindlich und freibleibend im Sinne einer Abgabe eines Angebotes an den Kunden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware, aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Auftrages zustande.
2. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten wie z.B. über Gewicht, Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Änderungen der Lieferung oder Leistung behalten wir uns ausdrücklich vor, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager oder ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Lieferungen ab Werk werden die Preise nach den Bedingungen der am Lieferort gültigen Preisliste des Lieferwerkes ermittelt.
2. Werden nach Vertragsabschluss Frachten, Abgaben, neue Steuern oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir - auch bei frachtfreier und/oder unverzollter Lieferung - berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern.
3. Kanal- und Ladestraßengebühren, Liege- und Standgelder, Zuschläge für Niedrig- und Hochwasser, Eisliegegelder u.ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinheiten und verstehen sich ab Lieferort. Bei Vorkäufen ab Werk gelten die Lieferfristen und -termine auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muß uns, geraten wir in Verzug, der Auftraggeber schriftlich innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt des Verzuges erklären, ob er beliefert werden will, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend macht. Sollte er sich nicht innerhalb der Frist erklären, so ist er nur berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Sofern uns kein V orsatz oder grobes Verschulden bezüglich der unterbliebenen oder verspäteten Lieferung trifft oder sofern es sich nicht um eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt (z.B. bei einem kaufmännischen Fixgeschäft), sind Schadensansprüche auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Keinesfalls können Schadensersatzansprüche über 20% des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung hinaus geltend gemacht werden.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die nicht von uns beeinflusst werden können, die uns die Lieferung zumutbar erschweren oder unmöglich machen. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.

IV. Güten, Maße, Gewichte und Abnahme, CE- und GS-Zeichen

1. Güte und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht andere Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch, Bezugsnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Mäßen, Gewichten und Verwendungstyp sind keine Zusicherung von Eigenschaften, ebensowenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie z.B. CE- und GS-Zeichen.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Lieferscheins. Soweit recht zulässig können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bündzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Bei NE-Metallen, Aluminium und technischen Kunststoffen gelten bei Lieferung von geschlossenen Paletten und Paketen die vom Lieferwerk ermittelten Gewichte. Bei einzelnen Tafeln, Profilen und Stangen werden die Gewichte bestmöglich nach unserer Wahl entweder durch Verwiegen oder theoretische Errechnung nach DIN ermittelt.
3. Sehen die entsprechenden Werknormen eine Abnahme vor oder ist eine Abnahme vereinbart, so erfolgen diese aus dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Auftraggeber. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet er auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Die Ware gilt in diesem Falle als vertragsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel wäre bei erfolgter Abnahme erkennbar gewesen.

V. Versand und Gefahrübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Wurde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis.
2. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
3. Vertragsgemäß versandfertig gemachte Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
4. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch Franko- oder Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgen wir auf Weisung und Kosten des Käufers.
6. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackungen, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung und auf Kosten des Käufers.
7. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. (siehe auch IX.6.)
8. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben, andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.
9. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuß zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VI. Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

1. Die Rechnungsbeträge sind sofort netto fällig. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren. Schecks, Wechsel und andere Zahlungsmittel gelten erst dann als Zahlung, wenn die Gegenwerte eingegangen sind. Eine Diskontierung oder Verwertung durch Verkauf bei uns gilt nicht als Ausgleichszahlung.
2. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Ist er nicht Kaufmann, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder festgestellt sind.
4. Bei Überschreiten des Zahlungszieles oder bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Kurssicherungen, bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
5. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Zu weiteren Lieferungen

sind wir in diesem Falle nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Auftraggeber keine Barzahlung an, so sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, zurückzutreten.

VII. Kreditwürdigkeit des Bestellers

1. Voraussetzung für die Lieferverpflichtung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn uns nach Vertragsabschluss die Zahlungseinstellung, die Beantragung oder Durchführung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Beantragung oder Eröffnung eines Konkursverfahrens bekannt werden oder wenn der Besteller gegen die Vereinbarung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen verstößt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, die uns obliegende Zahlung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit für sie geleistet wird.
 2. Bei Eintritt der vorgenannten Umstände sind wir des weiteren berechtigt, sämtliche Forderungen aus bereits unersererseits ausgeführten Verträgen fälligzustellen.
 3. Des weiteren sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung eine von uns angeforderte Sicherheitsleistung oder Gegenleistung nicht erbringt.
- ### VIII. Eigentumsvorbehalt
1. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware - Vorbehaltsware - behalten wir uns vor bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung bei V ertragsabschluss bestehender Forderungen einschließlich solcher, die wir im Zusammenhang mit den verkauften Sachen erworben haben. Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern öffentlicher Sondervermögen bleibt das Eigentum bis zur Erfüllung auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten.
 2. Zahlungen des Bestellers zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen sowie die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
 3. Eine Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt unentgeltlich für uns, ohne für uns eine V erpflichtung zu begründen. Wir sind als Hersteller einer neuen Ware gemäß § 950 BGB anzusehen, so daß wir in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung Eigentümer der Ware bleiben. Bei Verbindung oder Vermischung mit dem Besteller gehörigen Waren überträgt der Besteller uns schon jetzt sein Eigentum an diesen ihm gehörigen Waren, so daß wir Alleineigentümer der verbundenen oder vermischten Sache(n) sind. Der Besteller verwahrt diese Ware auch für uns.
 4. Bei Verarbeitung mit anderen - ihm nicht gehörigen - W aren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt auch diese W aren für uns.
 5. Die verarbeitete, verbundene oder vermischte Ware ist ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 6. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- und verarbeiten und veräußern. Er ist verpflichtet, sich bis zur Erfüllung seiner Forderung das Eigentum vorzubehalten, es sei denn, es erlischt durch V erbindungen mit einem Grundstück. Anderweitige Verfügungen, insbesondere eine Verpfändung oder der Sicherungsbereicherung, sind ihm untersagt.
 7. Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung unseres Eigentums erwachsende Forderungen tritt er hiermit im voraus - mit allen Nebenrechten an uns ab.
 8. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Es ist ihm untersagt, mit Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen. Insbesondere darf er Vorausabtretungen - factoring - oder Abtretungsverb ote mit Dritten nur mit unserer Zustimmung vereinbaren.
 9. Wir sind jederzeit berechtigt, unsere Ansprüche offenzulegen.
 10. Zugriffe Dritter auf unser Eigentum oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
 11. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über unser Eigentum einschließlich der Be- und Verarbeitung und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, wenn der Besteller länger als 1 Woche mit 15% unserer Gesamtforderung in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, welche begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit im Sinne von Punkt VII dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen rechtfertigen, ferner bei Wechsel- und Scheckprotesten.
 12. Wir sind in solchem Fall berechtigt, unser Eigentum in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die W are unter Anrechnung auf den Kaufpreis freihändig zu veräußern, zu versteigern oder sonst zu verwerten. Sind wir lediglich Miteigentümer der Ware, stimmen wir uns mit den übrigen Miteigentümern ab. Sämtliche uns entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in den beschriebenen Maßnahmen nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
 13. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 15%, so sind wir auf Verlangen verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

IX. Mängel/Gewährleistung

Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens vereinbarter Beschaffenheit, leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der W are ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerkes bzw. unseres Lagers.
2. Mängel müssen uns vom Auftraggeber unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich angezeigt werden, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Eingang der Ware schriftlich zu rügen.
3. Gibt der Auftraggeber uns keine Möglichkeit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
4. Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware; statt dessen sind wir berechtigt nachzubessern. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Rückgängigmachung des Vertrages kann der Käufer nicht verlangen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist oder der Mangel den W ert oder die Tauglichkeit eines von uns erbrachten Werkes nur inestrichlich mindert.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung und Leistungen anderer als vertragsmäßiger Ware.
6. Die Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind (Ila Material), stehem demAuftraggeber keine Gewährleistungsrechte zu. Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Die Vergütung wird um den entsprechenden Prozentsatz angepaßt.
7. Personenschäden, die infolge leichter Fahrlässigkeit herbeigeführt werden, sind von der Haftung ausgeschlossen.

X. Haftung/Verjährung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht durch dieses Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.
3. DELWO Metallhandel GmbH, ihre Geschäftsführer, ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen haften bei Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, Delikt oder sonstigem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von wesentlichen Pflichten. Bei Verzug und Unmöglichkeit steht dem Kunden alternativ das Recht zu, den Vertrag nach angemessener Nachfrist von mindestens vier Wochen zu kündigen. Die Höhe des Schadensersatzes ist bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begrenzt auf den Einsatz des typischen, voraussehbaren Schadens.
4. Eine Haftung für mittelbare Schäden oder entgangene Gewinne ist ausgeschlossen, soweit nicht die Haftung begründet ist in Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von DELWO Metallhandel GmbH.
5. Jede Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, deren Eintritt die Firma bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferung ab Lager das Lager. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz unserer Firma. Wir können die Klage am Ort unserer Niederlassung erheben, sind aber auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird vereinbart, die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.